

**Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur personellen Situation in den
Krankenhäusern**
Beantwortung in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit

Zu Frage 1

Der Landkreis Wesermarsch ist zuständig für den Bereich Hygiene nach dem Infektionsschutzgesetz.

Ansonsten ergeben sich entsprechende Zuständigkeiten aus der Gewerbeordnung. Nach § 30 der Gewerbeordnung benötigen private Krankenhäuser eine Konzession. Für das Antragsverfahren sind **u.a.** nachfolgende Unterlagen vorzulegen:

- Personalbesetzung (mit Nachweis entsprechender Qualifikation nach Aufgabenstellung)
- Nachweise zu baulich - hygienischen Voraussetzungen
- Bau- und Betriebsbeschreibungen
- Dienstanweisungen

Zuständige Behörde im Sinne des Gewerberechts ist die Stadt Nordenham

Zu Frage 2

Es handelt sich um eine Aufgabe des jeweiligen Trägers, die er im Rahmen seiner Organisations- und Personalhoheit (entsprechend den rechtlichen Vorgaben) wahrzunehmen hat.

Zu Frage 3

Auch dies liegt in der Verantwortlichkeit des jeweiligen Trägers. Wie die jeweiligen Vorkehrungen konkret gestaltet sind, ist der Kreisverwaltung nicht bekannt.

Zu Frage 4

Die Auffassung wird von der Kreisverwaltung geteilt.